

Fortbildungsnachweis Intervision

Im Rahmen der Novellierung der österreichischen Fortbildungsrichtlinie des Beirats für Mediation wurde Intervision – als eine Möglichkeit der Fortbildung – neu aufgenommen. Nun können eingetragene Mediatoren ihrer Fortbildungspflicht auch durch den Besuch von Intervisionsgruppen im vorgeschriebenen Maximalausmaß nachkommen. Die Neuerung entspricht der gelebten Praxis, da natürlich schon bisher Intervision zur fachlichen Weiterentwicklung der Mediationskompetenz genutzt wurde.

Mathias Schuster

Gesetzliche Fortbildungspflicht für Mediatoren

Gemäß § 20 Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediatG) hat sich ein eingetragener Mediator angemessen fortzubilden. Als Mindestmaß innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren sind 50 Einheiten festgelegt. Die Nachweispflicht eingetragener Mediatoren gegenüber dem Bundesministerium für Justiz besteht dementsprechend (unaufgefordert) alle fünf Jahre.

Kriterien für die Anerkennung einer Fortbildung

Ergänzend zum ZivMediatG behandelt die „Richtlinie des Beirats für Mediation über die Kriterien zur Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen“ detailliertere Regelungen zu Begriff, Arten, Inhalt und Ausmaß der Fortbildung sowie zur Ausgestaltung der Teilnahmebestätigungen. Grundsätzlich gilt im Sinne der Richtlinie als Fortbildung, wenn eine mit Mediation zusammenhängende Bildung nach absolvierter Mediationsausbildung und Eintragung in die Liste des Bundesministeriums für Justiz den Erwerb neuer oder die Vertiefung bereits vorhandener Fertigkeiten und/oder Kenntnisse auf dem Gebiet der Mediation vermittelt.

Veranstaltungen, die zur mediatorischen Professionalität beitragen

Besonderes Augenmerk verdient der neue Punkt 3 zu „Arten der Fortbildung“, unter dem in der Richtlinie Veranstaltungen, die zur mediatorischen Professionalität beitragen, zusammengefasst wurden. Beispielhaft sind Supervision und Besprechung von speziellen Fällen und/oder Problemstellungen der Mediationspraxis im Rahmen von Intervision genannt. Daneben zählen natürlich auch Vorträge zur Wissensvermittlung sowie Seminare, Kurse und Workshops, die interaktives Lernen ermöglichen, zu den möglichen Arten der Fortbildung.

Vielfalt und Höchstausmaß

Grundsätzlich soll aus Gründen der Vielfalt an mehreren Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen werden. Allerdings dürfen die oben genannten Veranstaltungen, die zur mediatorischen Professionalität beitragen (wie etwa Supervision und Intervision), nicht mehr als 50 Prozent des Gesamtausmaßes von 50 Einheiten pro Fünfjahreszeitraum umfassen.

Im Sinne der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Mediation erscheint es begrüßenswert, dass Intervision erstmals als Möglichkeit der Fortbildung Einzug in die novellierte Richtlinie hielt.

Literatur

- Drexler, Herbert (2013): Fortbildungsnachweis für eingetragene MediatorInnen. *Mediation aktuell*, 3/2013, S. 22 f.
- Günther, Barbara/Steiner, Edith (2015): Das große 1x1 der Berufsausübung. *Mediation aktuell*, 1/2015, S. 20–22.
- Schuster, Mathias (2018): Das Prinzip der freien Wahlmöglichkeit – Die Auswahl eingetragener Mediatoren in Österreich. *Die Mediation*, IV/2018, S. 72 f.
- Schuster, Mathias (2019): Die Pflichten des Mediators gegenüber den Parteien – eine Checkliste. *Die Mediation*, II/2019, S. 68.

Dr. Mathias Schuster

Jurist, eingetragener Mediator, Generalsekretär des Österreichischen Bundesverbands für Mediation (ÖBM).

